

Informationen
zum
Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Dienstrechtsänderungsgesetz)

Im Dezember 2015 hat der Hessische Landtag das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Dienstrechtsänderungsgesetz – DRÄndG) beschlossen. Das Gesetz vom 16. Dezember 2015 wurde am 28. Dezember 2015 verkündet (GVBl. S. 594). Über den nebenstehenden Link ist der Text im Gesetz- und Verordnungsblatt abrufbar.

Außer rein redaktionellen Anpassungen an das durch das Erste und Zweite Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG) grundsätzlich überarbeitete Dienstrecht enthält das Gesetz auch einige materielle Änderungen, die nachfolgend näher erläutert werden.

Insbesondere durch die Änderungen im Rahmen des 2. DRModG ist in anderen Gesetzen und Verordnungen Folgeänderungsbedarf entstanden. Neben rein redaktionellen Folgeänderungen in einzelnen Rechtsnormen enthält das DRÄndG Regelungen, die durch die Dienstrechtsreform bedingte Perspektivnachteile im Lebens Einkommen einzelner Beschäftigtengruppen minimieren. Aufgegriffen und umgesetzt wurde Anpassungsbedarf an die geänderte Arbeitswirklichkeit, der sich seit dem 2. DRModG ergeben hatte.

Wesentliche inhaltliche Änderungen sind:

- Einführung einer Erfüllungsübernahme durch den Dienstherrn bei uneinbringlichen Schmerzensgeldansprüchen
- Reduzierung von finanziellen Nachteilen durch die Überleitung in das neue Grundgehaltssystem
- Anpassungen im Personalvertretungsrecht
- Verbesserungen im Zulagenwesen und bei der Mehrarbeitsvergütung im Polizeivollzugsdienst

Beamtenrecht

In das Hessische Beamtengesetz wurde eine Regelung neu aufgenommen, die der besonderen familiären Situation, insbesondere bei der Geburt mehrerer Kinder angemessen Rechnung tragen soll. In Anerkennung der Umstände dieser besonderen Lebensphase, insbesondere bei Mehrlingsgeburten, kommen durch die Neuregelung Beihilfeberechtigte, je nach Zahl der geborenen Kinder, über einen längeren Zeitraum in den Genuss eines Beihilfeanspruchs. Darüber

hinaus ist die Anrechnung von Zeiten einer Elternzeit entfallen, wenn zeitlich nachfolgend eine Beurlaubung aus familiären Gründen wegen der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt wird.

Das Beamtenrecht wurde um eine Regelung ergänzt, die es dem Land ermöglicht, den Betroffenen anzubieten, uneinbringliche zivilrechtliche Schmerzensgeldansprüche gegenüber den Verursachern zu übernehmen und durchzusetzen. Hintergrund der Regelung ist, dass es immer wieder zu gewalttätigen Angriffen auf Beamtinnen und Beamte – besonders im Vollzugs- und Vollstreckungsbereich – kommt. Zwar erhalten die Betroffenen bereits nach dem bisher geltenden Recht einen umfassenden Ausgleich für die entstandenen Schäden. Durch die neue Regelung zur Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen sollen unbillige Härten für die betroffenen Beschäftigten vermieden werden, die entstehen können, wenn ein Schmerzensgeldanspruch uneinbringlich ist.

Wesentlich erweitert wurden die Möglichkeiten zur Vergütung von Mehrarbeit im Polizeibereich. Der Grundsatz, zusätzlich geleistete Arbeitsstunden vorrangig durch freie Zeit auszugleichen, hat unverändert Bestand. Allerdings ist dies im Bereich der Polizei aufgrund z.B. einer besonderen Sicherheitslage teilweise nicht oder oft nur deutlich schwerer möglich als in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung. In solchen Fällen kann ein finanzieller Ausgleich und überdies auch außerhalb der engeren polizeilichen Einsatzaufgaben gewährt werden. Künftig ist für die Polizei eine vereinfachte Vergütung geleisteter Mehrarbeitsstunden möglich.

Besoldungsrecht

Im Hessischen Besoldungsgesetz wurden neben verschiedenen klarstellenden Regelungen, Anpassungen an die neuere Rechtsprechung vorgenommen. Das betrifft z.B. die Regelungen des Familienzuschlags; hier waren ergänzende Regelungen erforderlich, um in bestimmten Fallkonstellationen Benachteiligungen, aber auch systemfremde Bevorzugungen zu vermeiden.

Durch Änderungen bei den Zuführungen zur Versorgungsrücklage werden künftige Besoldungsanpassungen nicht mehr wie bisher um 0,2 Prozent vermindert, sondern kommen vollumfänglich zur Auszahlung.

Um die Attraktivität der medizinischen Dienste in der Landesverwaltung und im öffentlichen Gesundheitsdienst zu steigern, wurde für diesen Bereich das Eingangssamt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten von A 13 auf A 14 angehoben.

Attraktiver gestaltet wurde zudem der Wechsel zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen. Bei einem Wechsel z.B. zwischen einem Beamten- und dem Richterverhältnis konnte es aufgrund der unterschiedlichen Struktur der Besoldungsordnungen zu Besoldungsminderungen kommen. Dies wird durch eine neu eingefügte Regelung in § 14 verhindert, indem klargestellt wird, dass auch in diesen Fällen das Grundgehalt zu zahlen ist, das bei einem Verbleib in dem bisherigen Amt zugestanden hätte, solange dies höher als das Grundgehalt des neuen Amtes ist.

Überleitung in das neue Grundgehaltssystem der Besoldungsordnung A

Ein wesentliches Thema der Besoldungsreform zum 1. März 2014 war die Neugestaltung der Grundgehaltstabelle durch die Ablösung des (lebens-)altersorientierten Aufstiegs der Beamtinnen und Beamten und eine neue Ausrichtung an beruflichen Erfahrungszeiten. Ausschlaggebend für den Systemwechsel war die Frage der Altersdiskriminierung nach dem europäischen Recht. Vor dem Hintergrund dieser Systemumstellung waren die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in das neue Grundgehaltssystem überzuleiten. Das Hessische Besoldungs- und Versorgungsüberleitungsgesetz (HBesVÜG) aus dem Jahr 2014 enthielt die rechtlichen Regelungen zur Überführung in das neue Besoldungssystem. Diese Überleitung ist so angelegt, dass das vorhandene Personal im Monat März 2014 keine Besoldungseinbußen im Vergleich zu dem am Stichtag 28. Februar 2014 zustehenden Grundgehalt erleidet.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass in bestimmten Fallkonstellationen nicht unerhebliche langzeitige Gehaltsabweichungen entstehen können. Dies betrifft insbesondere die Fälle einer Zuordnung zu einer Stufe der neuen Grundgehaltstabelle. Gehaltsabweichungen entstehen vor allem dann, wenn nach bisherigem Recht in der jeweils zuletzt innegehabten Stufe bereits ein hoher Anteil der Stufenlaufzeit bis zum Tag der Überleitung zurückgelegt worden war und mit der Zuordnung in die neue Tabelle zum 1. März 2014 die gesamte Stufenlaufzeit der neuen Stufe wieder von vorne zu laufen begann.

Um Abhilfe zu schaffen und dennoch dafür Sorge zu tragen, dass die Überleitung weiterhin im Einklang mit der europäischen Rechtsprechung steht, ist mit dem neuen § 4 Abs. 1a HBesVÜG für die besonders negativ betroffenen Fälle der Zuordnung zu einer Stufe eine Regelung getroffen worden, mit der unter bestimmten Voraussetzungen die Erfahrungszeit in der neuen Grundgehaltstabelle bis zu einer Obergrenze von 32 Monaten verkürzt wird. Weitere Informationen sind dem **Informationsblatt zur Überleitung** zu entnehmen.

Dabei ist zu beachten, dass diese Verbesserung für die Beamtinnen und Beamten zwar rückwirkend ab 1. März 2014 in Kraft tritt, jedoch nicht schon unmittelbar mit Inkrafttreten des DRÄndG finanziell spürbar sein muss. Die Änderungen betreffen zudem nicht alle Beamtinnen und Beamten der Besoldungsordnung A, sondern nur diejenigen, die am 1. März 2014 in die Stufen 1 sowie 3 bis 7 ihrer Besoldungsgruppe übergeleitet worden sind und gleichzeitig in einem bestimmten Zeitraum (24 oder 32 Monate) nach der Überleitung im alten Grundgehaltssystem in die nächsthöhere Stufe aufgestiegen wären.

Daneben wurden die Regelungen bei dem ersten Stufenaufstieg für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 13 und A 14, die am 1. März 2014 der Überleitungsstufe zu der Stufe 2 sowie der Besoldungsgruppen A 15 und A 16, die der Überleitungsstufe 1 zu der Stufe 1 zugeordnet worden sind, ergänzt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HBesVÜG). Dadurch wird vermieden, dass es in bestimmten Fallkonstellationen, gemessen an den übrigen Überleitungsstufenfällen, zu überdurchschnittlich hohen Verlusten im Lebenseinkommen kommt.

Betroffene Beamtinnen und Beamte werden gesondert von der Hessischen Bezügestelle über die Änderung des Datums ihres nächsten Stufenaufstiegs informiert. Es wird darauf hingewiesen, dass die Überprüfung aller Personalfälle noch einige Zeit in Anspruch nehmen kann. Dies gilt insbesondere für diejenigen Fälle, bei denen es seit dem 1. März 2014 (Inkrafttreten des neuen Hessischen Besoldungsgesetzes) zu einer Beförderung gekommen ist.

Personalvertretungsrecht

Durch das DRÄndG wird die Stellung der Personalvertretungen gestärkt. Die Beteiligungs- und Mitbestimmungsrechte und Freistellungsmöglichkeiten wurden verbessert. Außerdem wurde eine eindeutige Regelung zur Kostenübernahme für Schulungs- und Bildungsveranstaltungen der Schulpersonalräte getroffen.

Weitergehende Informationen sind in der Rubrik „Personalvertretungsrecht“ hinterlegt, siehe im Mitarbeiterportal unter Personal/Beamte und Tarifbeschäftigte/Personalvertretungsrecht bzw. nachfolgendem Link

http://portal.intern.hessen.de/irj/zentral_Intranet?cid=fd3657bcf8ffc7aaf8fcdd7acd06247f

bzw. auf der Homepage des HMdIS unter Bürger und Staat/Personalwesen/Dienstrecht/ Personalvertretungsrecht bzw. nachfolgendem Link

https://verwaltung.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=cd0a463222830d645f5f78ce4a28e3d4.

Erschwerniszulagen

Verbesserungen enthält das Gesetz ferner im Bereich der Erschwerniszulagen. Den Beamtinnen und Beamten des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV), die im Bereich der Observation tätig sind sowie den Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die in einer operativen Polizeieinheit verwendet werden, deren zugewiesene Hauptaufgabe die Observation und zivile Aufklärung im regionalen Dienstbezirk ist, wird eine Erschwerniszulage zum Ausgleich für die Belastungen durch die vielfach notwendigen Dienste zu ungünstigen Zeiten gewährt. Darüber hinaus wurde auch für operativ tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen der Voraussetzungen, gleichermaßen eine Zulage für die Dienste zu ungünstigen Zeiten zu erhalten. Damit wird den geänderten Arbeitsbedingungen durch die gewandelten Anforderungen Rechnung getragen.

Angepasst wurden weiterhin die Sätze bei den Zulagen für sogenannte Dienste zu ungünstigen Zeiten. Das sind z.B. die Dienste an Sonn- und Feiertagen oder auch nachts. Das betrifft neben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten insbesondere auch Beamtinnen und Beamte im Justizvollzug im Schichtdienst oder die Feuerwehr. Zum Ausgleich der damit verbundenen besonderen Belastungen erhalten diese Bediensteten eine Zulage. Die Höhe dieser Zulage ist angepasst worden und beträgt nunmehr pro Stunde:

an Samstagen: 0,79 € (vorher 0,77 €) bzw. 0,65 €(vorher 0,64 €)
an Sonn- und Wochenfeiertagen: 3,25 € (vorher 2,72 €)
für Nachtarbeit: 2,61 € (vorher 1,28 €).

HMdIS, Abt. I